

Fachhochschule des bfi Wien Gesellschaft m. b. H.
vertreten durch:
Mag.^a Eva Christine Schießl-Foggensteiner
Wohlmuthstraße 22
1020 Wien

GZ: I/FH-154/2026

Wien, am 02.07.2026

Bescheid

Über den Antrag der Fachhochschule des bfi Wien Gesellschaft m. b. H. (FH bfi Wien GmbH), akkreditiert mit Akkreditierungsbescheid vom 09.05.2012, GZ: FH12020024, auf Änderung der Bezeichnung des Rechtsträgers sowie auf Grund der Bekanntgabe der Änderung der Bezeichnung der Fachhochschule vom 28.05.2026, eingelangt am 28.05.2026, ergeht vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) mit Beschluss vom 02.07.2026 folgender

Spruch

- I. Dem Antrag der FH bfi Wien GmbH vom 28.05.2026, eingelangt am 28.05.2026, in der Version vom 23.06.2026, eingelangt am 24.06.2026, auf Änderung der Bezeichnung des Rechtsträgers, akkreditiert mit Akkreditierungsbescheid vom 09.05.2012, GZ: FH12020024, wird gemäß § 25 Abs 4 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idF BGBl I Nr. 50/2024, iVm § 8 Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl I Nr. 340/1993 idF BGBl I Nr. 50/2024, iVm § 14 Abs. 1 Z 1 und § 9 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 (FH-AkkVO 2024), stattgegeben. Der Akkreditierungsbescheid vom 09.05.2012, GZ: FH12020024, wird gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG iVm § 14 Abs. 1 Z 1 FH-AkkVO 2024 wie folgt geändert:

Die Bezeichnung des Rechtsträgers „Fachhochschule des bfi Wien Gesellschaft m. b. H.“ wird geändert auf „Hochschule für Angewandte Wissenschaften für Wirtschaft und Gesellschaft des BFI Wien GmbH“. Die geänderte Bezeichnung gilt ab 01.09.2026.

- II. Der Akkreditierungsbescheid vom 09.05.2012, GZ: FH12020024, wird gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG iVm § 14 Abs. 2 Z 2 FH-AkkVO 2024 wie folgt geändert:

Die Bezeichnung der Fachhochschule „Fachhochschule des BFI Wien“ wird geändert auf „Hochschule für Angewandte Wissenschaften für Wirtschaft und Gesellschaft des BFI Wien“. Die geänderte Bezeichnung gilt ab 01.09.2026.

- III. Alle von dieser Änderung nicht betroffenen Inhalte des oben angeführten Akkreditierungsbescheids sowie allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellter Änderungsbescheide bleiben unverändert gültig.

- IV. Die Vorschreibung der Verfahrenskosten erfolgt mit gesondertem Bescheid.

Begründung

Sachverhalt:

Die FH bfi Wien GmbH gab mit Schreiben vom 28.05.2026, eingelangt am 28.05.2026, in der Version vom 23.06.2026, eingelangt am 24.06.2026, die Änderung der Bezeichnung der Fachhochschule, akkreditiert mit Bescheid vom 09.05.2012, GZ: FH12020024, gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG iVm § 14 Abs. 2 Z 2 FH-AkkVO 2024 bekannt. Zugleich beantragte sie die Änderung der Bezeichnung des Rechtsträgers der Fachhochschule gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG iVm § 14 Abs 1 Z 1 FH-AkkVO 2024.

Rechtliche Beurteilung:

- Maßgebliche Rechtslage:

Gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG ist der Akkreditierungsbescheid bei Änderung der im Bescheid enthaltenen Inhalte auf Antrag oder von Amts wegen zu ergänzen oder abzuändern. Der Bescheid kann mit Auflagen erteilt werden. Ausgenommen sind die Bezeichnung des Studiums, die Bezeichnung der Fachhochschule, der Privathochschule oder der Privatuniversität. Diese Änderungen sind der AQ Austria bekannt zu geben, die den Bescheid von Amts wegen zu ändern hat. Ob eine Änderung bescheidrelevant im Sinne von § 25 Abs. 4 HS-QSG ist, wird für Fachhochschulen in § 14 FH-AkkVO 2024 näher spezifiziert. Demnach gilt für eine Änderung der Bezeichnung des Rechtsträgers der Fachhochschule sowie für eine Änderung der Rechtsform des Rechtsträgers der Fachhochschule gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 FH-AkkVO 2024, dass die Vorgangsweise gemäß § 14 Abs. 2 FH-AkkVO 2024 zur Anwendung kommt.

Gemäß § 8 Abs. 7 FHG haben Erhalter von Fachhochschulen, die nach den Bestimmungen des HS-QSG akkreditiert sind, das Recht, die Bezeichnung „Fachhochschule“ oder „Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ im Namen der Bildungseinrichtung zu führen.

- Entscheidung über den Antrag und die Bekanntgabe:

Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 02.07.2026 entschieden, dem Antrag auf Änderung der Bezeichnung des Rechtsträgers der Fachhochschule gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG stattzugeben.

Die Änderung der Bezeichnung der Fachhochschule wurde dem Board der AQ Austria bekannt gegeben. Der Bescheid wurde diesbezüglich von Amts wegen geändert.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Die Entscheidung wurde gemäß § 25 Abs. 3 HS-QSG von der hierfür zuständigen Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 07.07.2026, eingelangt am 07.07.2026, genehmigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Sie hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid

erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie zu enthalten: die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein bestimmtes Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheids beim Board der AQ Austria schriftlich einzubringen.

Für das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Eva Werner', written in a cursive style.

Prof.ⁱⁿ Mag.^a Eva Werner, hon.prof.
(Präsidentin)